



Fördergrundsätze

Sprachkurse für geflüchtete Frauen 2021 (SGF-5)

1. Ziele	2
2. Konzeptionelle Anforderungen an die Antragstellung (Fördervoraussetzungen).....	2
3. Antragstellung, Administration und Zuwendungsempfänger	3
4. Fristen	4
5. Gesetzliche Grundlage, Umfang und Höhe der Förderungen	4
6. Förderfähige Ausgaben	4
7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten	5

1. Ziele

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat ermittelt, dass geflüchtete Frauen häufig schlechtere Bildungsqualifikationen mitbringen, oft fehlt eine Schul- oder Berufsausbildung. Sie haben im Durchschnitt deutlich weniger Erfahrung mit bezahlten Tätigkeiten in ihren Herkunftsländern. Weiterhin zeigen die vorliegenden Daten besonders dann eine geringe Repräsentanz von Frauen in Integrationskursen, wenn Kinder vorhanden sind.

Um die Zielgruppe der geflüchteten Frauen – insbesondere Mütter mit kleinen Kindern – zu erreichen, werden niedrighschwellige Sprachkurse benötigt, die innovative Ansätze hinsichtlich einer gezielten und niedrighschwelligen Ansprache, einer niedrighschwelligen Berufsorientierung und einer lokalen Sozialraumorientierung berücksichtigen.

2. Konzeptionelle Anforderungen an die Antragstellung (Fördervoraussetzungen)

Der Sprachkurs für geflüchtete Frauen umfasst insgesamt 200 Unterrichtsstunden (USTD), davon sind 150 USTD für den Spracherwerb und 50 USTD für die Elemente Berufsorientierung und/oder Sozialraumorientierung einzuplanen. Die Zusammenarbeit mit regionalen Kooperationspartnern ist insbesondere hinsichtlich der Berufsorientierung und der Sozialraumorientierung sinnvoll.

In Sprachkursen mit dem Fokus auf einer niedrighschwelligen Berufsorientierung sollen die geflüchteten Frauen im Austausch eine individuelle berufliche Perspektive für sich entwickeln. Dazu sollen Hospitationen in von ihnen gewählten möglichen Berufsfeldern im Rahmen des Sprachkurses stattfinden und ausgewertet werden.

In Sprachkursen mit dem Fokus auf einer regionalen Sozialraumorientierung geht es darum, mit den Frauen Hospitationen im Sozialraum durchzuführen. Hier können z.B. Besuche von Beratungsstellen, kulturellen Einrichtungen, Einrichtungen der Kinderbetreuung etc. sinnvoll sein.

Abhängig von den Interessen und der Zusammensetzung der Teilnehmenden ist es auch möglich, einen Sprachkurs zu planen, der beide Elemente zu ungefähr gleichen Teilen berücksichtigt. Der Stundenumfang erhöht sich dadurch nicht.

Ausgehend davon, dass die Kurse sich insbesondere an Frauen mit Kindern richten, die bisher nicht den Zugang zu den regulären Sprachkursangeboten gefunden haben, ist es verpflichtend, für die gesamte Kursdauer (200 USTD) eine verlässliche Kinderbetreuung sicherzustellen.

Eine sozialpädagogische Begleitung der Frauen für die gesamte Kursdauer ist notwendig. Sie umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechpartner/-in für die Fragen und Bedürfnisse der Kursteilnehmerinnen, insbesondere zur Verhinderung von Kursabbrüchen,
- regelmäßiger Austausch und Abstimmung mit der Sprachkursleitung,
- Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Hospitationen zur niedrigschwelligen Berufsorientierung bzw. der regionalen Sozialraumorientierung.

Die Kursgruppe muss mindesten 5 Frauen und darf maximal 15 Frauen umfassen. Das Konzept sollte einen flexiblen Einstieg in den Sprachkurs auch von neuen Teilnehmerinnen ermöglichen.

3. Antragstellung, Administration und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Träger und Einrichtungen der Erwachsenenbildung nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz (NBEG).

Der Antrag soll Name und Sitz der Einrichtung, den Namen des/der Verantwortlichen, mögliche Kooperationspartner/-innen, die geplante Zahl zu erreichender Personen, die Dauer und den Umfang der Maßnahme sowie eine genaue Ausarbeitung der Finanzierung enthalten.

Die Beschreibung der Maßnahme soll in Form eines Konzeptes mit einem Umfang von max. 2 Seiten, Schriftgröße 12, einzeilig, erfolgen. Stellung zu nehmen ist zu folgenden Aspekten:

- Konzept des Sprachkurses
- Konzept der sozialpädagogischen Begleitung
- Konzept der Kinderbetreuung
- Teilnehmerinnenakquise
- Einbeziehung von Netzwerken / Kooperationspartnern
- Qualifikation des eingesetzten Personals (Lehrkräfte, Sozialpädagog/-innen, Kinderbetreuung)

Für die Förderfähigkeit maßgeblich ist die Qualität des pädagogischen Konzeptes, sowie eine ausgewogene regionale Verteilung der Kurse. Die Beratung und Bewertung der Konzepte erfolgt durch die AEWB im Einvernehmen mit dem MWK.

4. Fristen

Die Projektanträge sind bis zum 31.03.2021 elektronisch bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstr. 16, 30161 Hannover als Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Kurse sind im Haushaltsjahr 2021 zu beginnen und bis 31.12.2022 abzuschließen. Den tatsächlichen Durchführungszeitraum des jeweiligen Kurses regelt der Bewilligungsbescheid.

5. Gesetzliche Grundlage, Umfang und Höhe der Förderungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des Haushalts des Landes Niedersachsen.

Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skantomöglichkeiten auszuschöpfen.

Die Höchstfördersumme einer einzelnen Bildungsmaßnahme (Kurs) beträgt jeweils bis zu 22.000 Euro. Die Einbringung von Eigenmitteln/Drittmitteln ist wünschenswert.

Die auf der Grundlage dieser Grundsätze geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 4 NEBG nicht berücksichtigt.

6. Förderfähige Ausgaben

Folgende Positionen sind förderfähig:

- Honorare für Lehrkräfte
- Personalkosten für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung und im pädagogischen Bereich
- Kosten für Kinderbetreuung
- Kosten für Sozialpädagogische Begleitung
- Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- Studentische Hilfskräfte/Praktikanten
- Sach- und Reisekosten (keine Beschaffung technischer Geräte)
- Fahrtkosten für die Teilnehmerinnen und Sozialpädagogische Begleitung

- Materialkosten (Unterricht, Kinderbetreuung, Sozialpädagogische Begleitung)
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Kosten für die Ablegung einer Sprachprüfung der Teilnehmenden nach dem Europäischen Referenzrahmen

7. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten

Sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist der AEWB der einfache Verwendungsnachweis über die geförderte Maßnahme vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen beizulegen.

Zusätzlich zur Vorlage des Verwendungsnachweises sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, der AEWB spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahme anonymisierte Informationen zu den erreichten Personen zur Verfügung zu stellen. Dazu stellt die AEWB ein Abfragegerüst bereit.